

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich bayerischen Nebenzolllante Kaufbeuren, Hauptamtsbezirks Memmingen, ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erlebigung von Begleitscheinen über rohen Kaffee und Gewürze aller Art ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Hauptsteueramte Colmar, Bezirk Ober-Elsas, ist die Befugniß zur Eingangsbefertigung von Hohnjeder zum ermäßigten Zollsaße von *N.* 12 (4 Tblr.) pro Zentner ertheilt worden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstüzungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie“ im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, aus deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, bejufs der Pensionsregulierung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwasige Marschkompetenzen, welche bejufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invalitäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension zc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Ausgäbigung an den Pensionär zu überfenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Luittungsbuch, welches fortan nach dem beiziehenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

- a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beizohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);
- b) des Tages des Beginns der Anstellung zc.;
- c) des Dienst Einkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Dienst Einkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Gebüngen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Gelmwerth die etwa eingebriffenen Naturalien und Nützungen haben und wie viel vom Gesamtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Gebüngen (z. B. Gratulationsgebühen, Lantien), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungslohn verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Dienst Einkommen ganz in unfixirten Gebüngen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnachst ist das Luittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde bejufs der Prüfung und etwaigen Nichtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überfenden.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte zc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat*).

Diese Festsetzungen sind in das Luittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu erteilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Luittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches gesehen, durch Namensunter-

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionzulage für Nichtbenutzung des Zivilerfordungsbüchchens (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilerfordungsbeziehung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnerverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilerfordungsberechtigter auferlegt ist.



schrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhandigen, denselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweitigen Dienst Einkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Dienst Einkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nötigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übergeben.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Ausuhandigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nötigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchem der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung z. B. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Dienst Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsempfänger nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Verordnungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittlung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Lantime, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Dienst Einkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorzuschüssweise zu berücksichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Vorlegung einer Uebersicht des wirklichen Dienst Einkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorzuschüssweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkraft-

treuens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im §. 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. D. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungsbeziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Dienst Einkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsbezirks nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kapitalienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst“ im Sinne des §. 106, Absatz 1 (f. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats aus gleichzeitigem Verluste seines Dienst Einkommens, so beginnt die Pensions- zc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle zc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung zc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhöher Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabszüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gemährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesamtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäramtärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältnis als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Voten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß ausnahmsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontrolliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Röntingens zu (§§. 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der an-

stehenden und der kontrollirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstehenden Behörde vorgelegten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichsanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindefassen sind nur die Klassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbejoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindefassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erbiene Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

- a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
- b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
- c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der vorausgelegten Militärpension am Jahreschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Institutens- u. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienst bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Abgabe des §. 108) neben der ersttun gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militärs resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds vorausgelegten Militärpensionen der Armee ist am Jahreschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu beschleunigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . . an Pensionen der Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist“ dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahreschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und denselben Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu überreichen. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgelegt, zu beschleunigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu überreichen und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienst in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Duitungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestrittenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Vermögenszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhezustand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichsanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch
des

Invaliden

vom

(Geldbetrag)	Invalidenpension,
"	Dienstzulage,
"	Kriegs- resp. Verwundungszulage,
"	Verstümmelungszulage,
"	zulage.

Summe

Laut Anweisung vom ten

vom ten ab.

Zahlung

aus der Kasse zu

Rat. Lit. Fol. Nr.

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einhalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienst Einkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.



Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Zivildienst Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	<p>Der invalide _____ ist seit dem ten _____ bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines _____ angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien zc.) in obiger Stelle jährlich _____ Davon ab Dienstbedürfnisse _____ vacat _____ bleiben jährlich _____</p> <p>Obigen Betrag erhält derselbe vom _____ ten _____ ab.</p>	
Ort, Datum, Firma, Unterschrift.		
2.	<p>Der invalide _____ hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ten _____ ab an Gehalt (Remuneration, Diäten zc.) jährlich _____ zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse _____ vacat _____ bleiben jährlich _____</p>	
Ort, Datum, Firma, Unterschrift.		
3.	<p>Der invalide _____ ist am ten _____ aus der Stelle als _____ entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildienst Einkommen hat derselbe bis ult. _____ empfangen.</p>	
Ort, Datum, Firma, Unterschrift.		

Nr.	Regulierung des Bezuges der Invalidentkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Gehobetrug.
ad 1.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide _____ seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. _____ unverfützt fortzuempfangen.</p> <p>Vom 1sten _____ ab erhält er:</p> <p>a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Mindesteinkommens) einen Zuschuß von monatlich _____</p> <p>b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich _____</p> <p>c) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____</p> <p align="right">Summe monatlich _____</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p align="center">_____ den _____ ten _____ Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 2.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide _____ vom 1sten _____ ab folgende Invalidentkompetenzen zu empfangen:</p> <p>a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich _____</p> <p>b) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____</p> <p align="right">Summe monatlich _____</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p align="center">_____ den _____ ten _____ Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 3.	<p>Nach nebenstehender Angabe hat der invalide _____ vom 1sten _____ ab wiederum keine Invalident-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverfützt zu erhalten.</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Ordre versehen.</p> <p align="center">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	



